

Zum Schutz der Kinder wie auch zum Schutz der sie betreuenden Antragsgegnerin erschien es dem Gericht geboten, dem Antrag der Antragsgegnerin zu entsprechen, der auf eine Untersagungsanordnung zum persönlichen Kontakt mit den Kindern und der Antragsgegnerin zielt. Wiederholungsgefahr ist beim Antragsteller nach den bisherigen Abläufen dringend zu befürchten, weshalb das Gericht die Untersagungsverfügung antragsgemäß erlassen hat unter Androhung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft für den Fall eines Verstoßes gegen diese Untersagungsanordnung. Die materielle Rechtsgrundlage für die Untersagungsverfügung beruht auf §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Beschluß

LG Berlin, §§ 1005, 823 II BGB iVm 185, 186, 240 StGB, 935 ff ZPO, 71 I GVG

Verfügung gegen gewalttätigen Mann

Der Antragsgegner hat bei Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 500.000 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten es zu unterlassen, die Antragstellerin zu bedrohen, zu beleidigen, zu belästigen oder unwahre Behauptungen über sie bei ihrer Arbeitsstelle zu verbreiten.

LG Berlin, Beschluß v. 5.2.1987 – 19 O 30/87 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien waren früher miteinander befreundet und haben zusammen gelebt. Als sich die Antragstellerin von dem Antragsgegner trennte und auszog, versuchte der Antragsgegner sie mit Gewalt daran zu hindern, schlug sie, sperrte sie ein, bedrohte und beschimpfte sie. Wegen der Vorfälle erstattete die Antragstellerin Strafanzeige.

Die Antragstellerin arbeitet aushilfsweise in der Buchhaltung eines Betriebes. Sie ist dort u. a. mit der Kassenabrechnung betraut. Ihre Schicht endet um 24 Uhr. Sie verläßt das Gebäude als letzte Mitarbeiterin und verfügt deshalb über mehrere Schlüssel.

Aus Rache wegen der Trennung hat der Antragsgegner der Antragstellerin immer wieder gedroht, er werde verhindern, daß sie beruflich aufsteigt, er werde sie anschwärzen und ihr einen Strich durch die Rechnung machen. In der Folge rief der Antragsgegner bei der Antragstellerin an und verlangte von ihr, sie solle ihre Aussage vor der Staatsanwaltschaft in dem Ermittlungsverfahren gegen ihn verweigern. Andernfalls werde er bei ihrer Arbeitsstelle auftauchen und sich an jemanden „ganz oben“ wenden, dann werde es Ärger für sie geben.

Die Antragstellerin ließ sich hierauf nicht ein. Daraufhin rief der Antragsgegner achtmal in der Buchhaltung des Betriebes an und machte Andeutungen über gewisse Unregelmäßigkeiten in dieser Abteilung, über die er interessante Auskünfte geben könnte. Schließlich sprach er mit der Leiterin der Buchhaltung und schlug ihr vor, sich mit ihm zu

treffen, um wichtige Informationen über eine Mitarbeiterin von ihm zu erfahren. Bei dem Treffen behauptete er wahrheitswidrig, die Antragstellerin hätte ihn darin eingeweiht, wie das Kassensystem funktioniere, er wisse auch, daß der Tresorbestand nicht täglich kontrolliert werde. Entgegen den Tatsachen bezichtigte er die Antragstellerin der Unterschlagung, indem er vorspiegelte, sie nähme Manipulationen an der computergesteuerten Kasse vor, so daß Fehlbeträge überhaupt nicht auffielen.

Der Leiterin der Buchhaltung war überdies bekannt, daß der Antragsgegner bereits früher einmal die Antragstellerin dazu überreden wollte, einen Überfall zu fingieren, bei dem er ihr nach Dienstschluß auf dem Nachhauseweg die Schlüssel zur Buchhaltung und zur Kasse abnehmen wollte. Die Vorgesetzte der Antragstellerin wies diese daraufhin an, ihr sämtliche Schlüssel herauszugeben. Sie bedeutete ihr, wenn der Antragsgegner sie einmal auf dem Nachhauseweg abpassen werde, könne sie nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden.

Mitgeteilt von RAin Irmgard Möllers, Berlin

Anmerkung der Redaktion:

Hier wurde der Unterlassungsanspruch auf eine entsprechende Anwendung des § 1004 BGB iVm § 823 Abs. 2 BGB und strafrechtliche Schutzgesetze gestützt. Möglich ist es auch, einen Unterlassungsanspruch iVm § 824 BGB – geschützte Rechtsposition: „Erwerb oder berufliches Fortkommen“ – oder iVm § 823 Abs. 1 BGB – Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – zu begründen. Dabei läßt sich im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts u. U. ein umfassenderer Schutz erzielen, nämlich nicht nur gegen unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern auch gegen andere Beeinträchtigungen, z. B. gegen ehrverletzende Meinungsäußerungen.

Beschluß

LAG Hamm, §§ 114, 119 ZPO, § 8 BVerzGG, § 15 b BSHG

Erziehungsgeld im PKH-Verfahren

Erziehungsgeld ist im Prozeßkostenhilfungsverfahren neben der Sozialhilfe nicht als anrechnungsfähiges Einkommen anzusehen.

Beschluß des LAG Hamm v. 24.10.1986 – 7 Sa 978/86 –

Aus den Gründen:

Prozeßkostenhilfe war zu bewilligen. Die Klägerin kann aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Situation keinen Beitrag zu den entstehenden Kosten der Prozeßführung leisten. Sie erhält zwar zur Zeit neben der Sozialhilfe das Erziehungsgeld. Dieses Erziehungsgeld darf jedoch bei der Bemessung des laufenden Einkommens nicht berücksichtigt werden. Es ist keine Leistung i.S. des BSHG. Das wird deutlich durch § 8 BVerzGG, der die Anwendung des § 15 b BSHG ausschließt. Das machen aber auch die Gesetzesmaterialien bewußt.